

Der Mönkloher Vertrag von 1578

Geschichtlicher Beitrag über die Hoheitsrechte
das Kloster Uetersen betreffend

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Als der Ritter Heinrich (II.) um die Jahre 1234/35 das Zisterzienserkloster gründete, holte er sich zwölf Nonnen aus dem kurz vorher von Graf Adolf IV. von Schauenburg gegründeten Kloster zu Reinbek.

Die Herren von Barmstede hatten damals ausgedehnten Grundbesitz im südlichen Holstein¹. Wenn es auch keinen Stand der „Edelfreien“ in Holstein gab, so waren die von Barmstede den südlichen Edelherren gleichzustellen und werden es auch in den Zeugenlisten um die Mitte des 13. Jahrhunderts². In einer Urkunde vom 15. Juli 1265 (Hasse II. 303) steht Otto von Barmstede als Zeuge an bevorzugter Stelle, ja er wird vor anderen holsteinischen Rittern genannt. Somit hat er sich durch besonderes Ansehen vor anderen ausgezeichnet. Der Klostergründer Heinrich v. Barmstede besaß an dem Geesthange bei der Pinnau eine Burg, die eine beherrschende Lage hatte. Ob er oder seine Vorfahren sie erbaut haben, wird nicht überliefert. Diese Burg überließ er den Zisterzienserinnen als Kloster. Zum Klosterpropsten berief er den Pfarrer Gottschalk aus Krempe, als Priorin eine „Domina Elysa-bet“. Heinrich stattete dieses Kloster reichlich aus, hatte sich doch gezeigt, daß das Reinbeker Kloster nur dürftig existieren konnte. Er konnte frei über sein Eigentum verfügen. Es handelte sich somit nicht um irgendwelche Lehen, für die er lehnsherrliche Bestätigungen einholen mußte. Jedenfalls finden sich keine Urkunden für diese Zeit, in denen die Schauenburger Grafen die Schenkungen bestätigen.

¹ Vgl. Familienkdl. Jahrbuch Schlesw.-Holst. 1962, darin: E. Freytag, Zur Genealogie der Herren von Barmstede.

² H. Hennings, Über den Stand und die genealogischen Beziehungen der ältesten holsteinischen Overboden (Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 88, S. 242 ff., Neumünster 1963); vgl. auch: A. Fock u. H. A. Plöhn: Das Connubium der nordelbischen Overboden (diese Zeitschr., 18. Bd.).

Es blieb also das Kloster zu Uetersen ein Eigenkloster der Herren von Barmstede. Auffällig ist, daß nie von einer Verleihung der Gerichtsbarkeit in den Urkunden die Rede ist. Sie wird wohl von dem Klosterstifter und seiner Familie ausgeübt worden sein.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nach dem Tode des Ritters Heinrich (II.), versuchten die Schauenburger Grafen, ihren Einfluß auf das Kloster Uetersen zu gewinnen. Es gelang ihnen, ihren Vater, den Mönch, vorübergehend in die Stelle des Klosterpropsten zu bringen³. Er wird als solcher 1256 bezeugt. In einer Fehde werden 1259 die Barmsteder von den Grafen besiegt, die nun die Hoheit über sie erlangten. Die Versöhnung der Grafen mit Otto von Barmstede ist vollkommen. Es scheint sich eine Freundschaft mit Ritter Otto, den er in Urkunden „fidelis noster“⁴, nicht Vasall nennt, angebahnt zu haben, obgleich Otto und sein Bruder sich 1257 in die Ministerialität des Erzbischofs von Bremen begeben hatten und Otto dadurch die Vogtei Haseldorf erhalten hatte. In der folgenden Zeit bestätigen die Grafen als Oberherren Rechtsgeschäfte der von Barmstede. Wir können daraus schließen, daß die Schauenburger nun auch über das Kloster Uetersen die Oberhoheit erlangten.

Die geistliche Jurisdiktion wurde über das Kloster vom Hamburger Dompropsten ausgeübt.

Im Jahre 1273 fand eine Landesteilung der Schauenburger Grafen statt, bei der eine Kieler und eine Itzehoer Linie entstanden. Weitere Teilungen fanden 1307, 1314, 1320 statt. Die Itzehoer Linie teilte sich wieder in drei Linien, darunter die Schauenburger Linie, die von Adolf VI. begründet wurde. Er übernahm die Stammgrafschaft an der Weser und die Herrschaft Holstein-Pinneberg. Sein Sohn Adolf VII. und sein Enkel Otto I. setzten die Linie Schauenburg-Pinneberg fort. Es scheint aber, daß Uetersen an die Kieler Linie gefallen ist. Diese Tatsache wird bestätigt durch die Tatsache, daß Graf Adolf V. von Holstein-Stormarn im Jahre 1285 die Schenkung von Evenwisch durch Heinrich IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen beurkundete⁵.

Mit Johann II. starb die Kieler Linie (1317) aus. Gerhard III. der Große aus der Rendsburger Linie beerbte den Grafen Johann II.⁶ Die Oberherrschaft über die Burg Uetersen kam an

³ Vgl. Freytag, E.: War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen? (Schrift. des Vereins für Schl.-Holst. Kirchengesch., 2. Reihe, 19. Bd., 1963).

⁴ d. h. unser Getreuer.

⁵ Hasse. S.H.U.B. II., 672 u. 673.

⁶ H. F. Bubbe: Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen I., Uetersen 1932, S. 47.

Gerhards Vetter Johann III.⁷ 1321 teilte Johann aus unbekanntem Gründen die Hälfte der Burg Uetersen mit den Einkünften mit seinem patruelis (Vetter von Vaters Seite), dem Grafen Adolf VII. dem Jüngeren von Holstein-Schauenburg. Es muß also in Uetersen eine zweite Burg von den von Barmstede erbaut worden sein, die später in den Besitz der Grafen von Holstein-Schauenburg gelangte⁸. Wie Bubbe⁹ schreibt, kam bei dem Vergleich von 1390 zwischen Gerhard VI. und Nicolaus von der Rendsburger Linie mit Otto von Schauenburg Uetersen nicht an Schauenburg, sondern es blieb bei Holstein-Stormarn. Peters¹⁰ schreibt, daß die Burg Uetersen in das schauenburg-pinnebergische Territorium einbezogen worden ist. – Das Gebiet des Klosters Uetersen unterstand gräflicher und königlicher Verwaltung gemeinsam.

In der Reformationszeit griff der dänische König Christian III. als Herzog von Schleswig-Holstein in die Geschicke des Nonnenklosters ein. Er war als junger Prinz auf dem Reichstag in Worms Augenzeuge von Luthers Auftreten gewesen und der Reformation zugetan. In Uetersen setzte er sich persönlich nachhaltig für die Einführung der Reformation ein¹¹. Über die Hoheitsrechte der schauenburgischen Grafen, die zunächst noch römisch-katholisch geblieben waren, setzte er sich ohne weiteres hinweg.

1542 erfolgt zur Abrundung des klösterlichen Vogteigebietes der Ankauf der Dörfer Mönkerechte und Wickfleth¹². Das Jahr 1544 wird charakterisiert durch Einführung der gemeinschaftlichen Regierung. In der Erbteilung zwischen König Christian III. und den beiden Herzögen Johann und Adolf von Schleswig und Holstein heißt es wörtlich: „Und schölen unsere Stede und Clöster mit der Mannschop na vermögen ehrer Privilegien ungedehlt seyn, und ein Jeder bi siner Gerichtigkeit bliven.“

Seit der Reformation beginnen nun die ewigen Reibereien und Streitigkeiten zwischen den Grafen und dem König und den Herzögen wegen der Oberherrschaft und Obergerichtsbarkeit über das Kloster. Die Grafen ließen sich nicht ohne weiteres zurückdrängen.

⁷ Bubbe schreibt: an den „Bruder“ Gerhards. Gerhard III. hatte keinen Bruder Namens Johann (Isenburg: Stammtafeln zur Gesch. der europäischen Staaten, Bd. I., Tafel 87).

⁸ Detlefsen, Gesch. d. holst. Elbmarschen, Glückstadt 1891, I., S. 271.

⁹ a. a. O., Bd. I., S. 47.

¹⁰ Peters, Manfred: Aus der Gesch. d. Kreises Pinneberg (in: Die Heimat, Neumünster Okt. 1963, S. 294/295).

¹¹ Freytag, E.: Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen (1961).

¹² in der Seestermüher Marsch.

Das Kloster selbst hatte am meisten darunter zu leiden, daß die Zwistigkeiten kein Ende nehmen wollten. Es erwirkte die Zusage kaiserlichen Schutzes von Kaiser Maximilian II., einen Schutzbrief vom 24. Juli 1576 aus Regensburg durch Kaiser Rudolf II. ausgestellt 1577 zu Wien. — Die Grafen von Schaenburg begründeten die Ansprüche ihrer Hoheitsrechte darauf, daß der Grund und Boden, worauf das Kloster liege, zum schauenburgischen Anteil von Holstein gehöre, während von der andern Seite geltend gemacht wurde, daß das Kloster zu den schleswig-holsteinischen Landständen gehöre und der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen sei. Folgende Punkte waren strittig: die Kriminalgerichtsbarkeit, Maß, Lieferung des Brennholzes, Weiderechtigkeit, Vorlage der Kirchenrechnung, Zahlung der Türkensteuer¹³, Patronatsrechte usw.¹⁴

Im Mönkloher Vertrag wurden am 25. August 1578 die Streitigkeiten erörtert und vorläufig beigelegt.

Im Folgenden soll dieser Vertrag, der literarisch leider nicht zugänglich ist, zum Abdruck gebracht werden. Dabei lag eine Photokopie des handschriftlichen Originals aus dem Reichsarchiv in Kopenhagen vor, zum Vergleich auch eine Abschrift in einem Copialbuch des Kirchenarchivs Uetersen, die in einigen kleinen Dingen abweicht. Die Niederschrift des Vertrages scheint von einem schauenburgischen Schreiber zu stammen. Dafür spricht die hochdeutsche Abfassung und Rechtschreibung¹⁵. In Schleswig-Holstein war damals die niederdeutsche Sprache im Behördengebrauch. Ein typisches Merkmal dafür bildet das Wort Schaumburg, schaumburgische usw. In Holstein wird heute noch das historisch richtigere Wort Schauenburg usw. (abgeleitet von „Scowenburg“) gebraucht.

Dieser Vertrag wurde in einer Zeit geschlossen, als der Graf Ernst (später „Fürst“) noch unmündig war. Ein 1577 eingesetzter Regentschaftsrat übte im Einvernehmen mit der Witwe des Grafen Otto IV. die Regierung aus.

Weiteres geht aus dem Vertrage selbst hervor.

Original *Monnickeloischer Vertrag* zwischen Ihrer Königl. Majest. Fridericco II., Hertzog Johansen und Adolphen und denen Grafen zu Holsten Schaumburg.

Die *Superiorität deß Closters Utersen* wie auch einige deßelben Beschwerden streitige Grentz und Landscheidung betreffend, wie selbiger von den Herrn Commissarien vollzogen.

Monnickelo den 25. Aug. 1578

¹³ Sie diene zur Finanzierung der Abwehrkriege gegen die Türken.

¹⁴ Bubbe, II. Bd., S. 114.

¹⁵ z. B. Ampt, pleiben usw.

Zu wissen nachdeme zwischen den Durchleuchtigsten gross mächtigsten durchleuchtigen hochgeporenen Fürsten und Heren *Friedrichen dem Andern* zu Dene-markes, Norwegenn, der Wenden Goten Konigen und Hern *Johansen dem El-tern* und Hern *Adolffen* Erben zu Norwegen Allen Herzogen zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburgk und Delmenhorst Gevetter und Gebrüdern an eynen und den Hochwirdigen Fürsten, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürstin, Ehrwürdiger Rates und Wolgeborenen Hern *Hermam* Bischofes zu Minden, Frauen *Elisabeth Ursula*, geborenen Herzoginnen zu Braunschweig und Lüneburgk u. Gräfinen zu Schaumburgk, Witwen, in Mütterlicher Vormundschaft Ihr F.G. unmündigen Sohnes Graf *Ernstes* und Hern *Anthonius* Thumbdechanten und Archidekanos des hohen Stiffts Cöln, auch Hern *Adolf* alle Grafen zu Holstein Schauenburg und Sternberg und Hern zu Gehmen andernteils von wegen der Superiorität und hohen Obrigkeit über das Closter Utersen und was solcher Superiorität anhängig ist und das auch etzlicher sonderbarer Beschwerden, deren sich Probst, Priorin und Convent zu Utersen jegen höchst und hochgedachte Kön. Majest. zu Dänemark und F.Gn. zu Schleswig Holstein über hoch und wolgedachte Schaumburgische Herrschaft beklagt darneben auch von wegen etzlicher streitigen Grentzen und Landscheidungen fürgefallen, derowegen denn Ihr(e) Kön. Majest. F.Gn. und Gr. sich eines gütlichen, unverfänglichen Handelstages, als den 18t. dieses laufenden Monates Augusti zu Utersen einzukommen und folgendes 19ten zur Handlung zu greifen, gnädigst, freundlich und gütlich miteinander vereyniget, dass demnach IHro Königl. Maytt. uns F.Gn. und Gn. zu richtiger Folge solcher Vergleichung, hernachbenannte Ihrer Kon. Maytt., F. Gn. und Gn. Rätthe uf Zeit und Malstatt, wie obberüret zusammengeschicket, welche uf übergebene Ihre Glaubschriften und Vollmachten die befohlene gütliche Communication und Handlung fürgenommen und sich folgendergestalt und maßen auf die obangeregte Irrungen verglichen und verabschiedet.

Erstlich angehend die *Superioritet*¹⁶ und hohe Ubrigkeit über das *Closter Utersen* und was deroeselben Superioritet anhängig, weilm die Schauenburgische Rätthe darauf in Abhandlung sich einzulassen nicht befehlicht, weill ihre gnedige Herrschafft dass derowegen dißmalß Streitigkeit fürfallen sollte, sich nit vermutet, ist dieser Punct dahin behandelt und verabschiedet worden.

Nachdem auß vielen hinc inde angezogenen Uhrsachen ein Theill dem andern der Superioritet und hohen Ubrigkeit über das Closter Utersen nicht gestendig sein wöllen, daß beide Theile zu guetlichen Underhändlern unnd auf den Fall gutliche Vergleichung nit getroffen werden kunte zu Schietsrichtern und Compronnisarien erbitten und vermuegen sollen, Hollsteinischen Theilß Hertzogen *Juliusen* zu Braunschweig und Luneburgk unnd ex parte Schaumburgk Hern *Eberhardten* Administratorn zu Verden unnd Bischofen zu Lubeck guetlicher Handlung sich zu unternehmen unnd in Fall die Guete nicht Frucht schaffen kunte, mit dem Schiedtsrichterlichen Ampte, solcher Irrungen halber, sich freundlich undt gnediglich beladen zu lassen, Doch haben solchs die Schaumburgischen Rätthe allein ad referendum auf ratihubation ihrer gnedigen Herrschafft dergestalt angenommen, dass Ihr(e) F.Gn. und Gn. sich Innerhalb dreyer Monat des negsten von dato Jegen die Kon. Maj. zu *Dennemark* und beide Fürsten zu *Schleswig Holstein* zuverlässig erkleren wollen, Wan denn Ihre F.Gn. und gnaden solche fürgeschlagene Händelere und Schiedtsrichterere ihnen werden mitgefallen laßen, sollen von der Königl. Maj. zu *Dennemark* und der Fürsten zu *Holstein*, Hertzogk *Julius* zu *Braunschweig* und von der Schaumburgischen Herrschafft der Bischof zu *Lübeck* Innerhalb dreyer Monat von Zeit der geschehenen Erklerung anzusprechen ersucht und darzu vermugk

¹⁶ Superiorität = Oberhoheit.

werden, einen Tagk und Malstät zu guetlicher Handlung und uf den Fall die Guete entstehen würde, zu rechtlicher Veranlassung, beyden Theilen anzusetzen auf welchen Tag undt Malstät beyde Theile ihre Rätthe mit gnugsamer Vollmacht zur güte undt zum Rechten zusammenschicken undt zuforderst gütllicher Handlung vor der Heren Underhandelern und Compromissarien gewärtig sein sollen, würde aber über Zuversicht obangeregte Streitigkeit von wegen der Superioritet und hohe Übrigkeit über das Closter *Uterßen* und was derselben anhängig ist, vermittelst solcher gütllicher Handlung nicht hingelegt, und vertragen werden können, sollen beide Theile bei den Herren Unterhandelern und erwölenen Schieds-Richtere anhalten auf die Form und Maße sich zu Rechte zu verfaßen und zu verlaßen, daß beide Theile mit Clage Jegen clage, Antwort, beweißung unnd wegen der Rechtliche proceßerfordere wirt, von Terminen zu Terminen, wie die bewilligte Schiedsrichtere solches für gutt ansehen werden und man sich deßen alsdann wird vergleichen können, kegen einander schriftlich verfahren und zum Urtheill beschließen sollen, woferne auch obbeweissungen und was sonst der Proces und der Sachen Nothurrff erfunden werde, bescheide zu geben und zuderbehuef Prozesse mitzuteilen vonnöten, daß hochgemelte Hern Schiedsrichtere deßen gemectiget sein sollen, Wan denne in der Sachen concludirt solten die eingekommene Acta durch die Herren Schiedsrichtere an zwo unverdeckte Juristen Faculteten geschicket werden, rechtmäßige Urtheill darauf zu fassen und dormit keiner gefehrde oder Parteiligkeit zu befahren, solten beide Theile, unter gutem Glauben, wan in der Sach beschlossen, sich erkleren, ob unnd bei was Iuristen Faculteten sie in ihrer Sachen Consilia, Rechtsbelehrung oder Sprüche sich erholet, damit die Hern Schiedsrichtere an keine von denselben Faculteten sorglicher Parteilichkeit halber, die Acta schickenn an was Faculteten auch die Acta geschicket werdenn soll von beiden Parteien von den Hern Schiedsrichtern verborgen und in geheim gehalten werden. Wann nun auf die Acta von zweien unverdeckten Juristen Faculteten gesprochen und solche erkenntnuß zu gleichen Effect lauten unnd übereinstemmen würden, soll eß bei deme, waß alß einstimmig erkennen, ohne alle Appellation reduction und sonst allen undt jeden weiteren Vorschub und aufzug gelaßen werden, und ein Jeder Theill dem Judicato zu pariren schuldig sein, würdenn aber die beyden Juristen Faculteten nicht miteinander einstimmen sollen die Herren Commissarii die Acta an die Dritte Juristen Faculteten verschicken unnd sich einer rechtmäßigen Urtheill darauf erholen, welcher Urtheill denne von den beiden förigen Juristen Faculteten, die dritte Facultet, welche anstatt eines Obmannß sein soll, beyfall geben wirdet, dabei soll es entlich sonder Appellation, reductione pleiben unnd gelaßen werden. Sollichen Proces und Veranlaßung habenn die Schaumburgische Rätthe, wie vorberühret uf ratihabition Ihrer gnedigsten Herrschaff angenommen und soll wie obstehet, grundtliche schließliche erklerung innerhalb dreier Monatsfrist, von dato anzurechnen, hierauf erfolgen undt obwol die Konngliche undt fürstliche holsteinische Rätthe in Craff ihres vorgelegten gewalts gevollmectigt gewesen, alßbaldt unnd zur stedt der Persohnen hochgemelter Händler und Schiedsrichteren auch der Veranlaßung unnd Compromisses in forma mit den Schaumburgischen Rätthen sich zu vergleichen haben sie doch, weiln der Schaumburgischen Rätthe Gewalt undt bevelich, sofern sich nicht erstreckt, solchs alles auch allein ad referendum unnd auf ratihabition Ihrer gnedigsten unnd gnedigen Hern angenommen undt werden Ihr Kon. Maj. und Fstl. H(ernn) gleich wie hiebefore Ex parte Schaumburg gemeldet innerhalb Zeit dreier Monat sich gegen hoch- unnd wollgedachte Schaumburgische Herrschaff erkleren.

Bey diesem Punkt die *Superioritet* und Bottmäßigkeit über das Closter *Uterßen* belangennndt, haben die Konngliche unnd fürstliche holsteinische Rätthe erregt wie ein außtrücklicher verstendlicher Vertrag zwischen Holstein und

Schaumburg bey weylant König *Christian* zu Dennemarck des Ersten Lebenszeit aufgerichtet des wörtlichen Einhalts wie folget:

Wir *Christian* von Gottes gnaden, tho Dennemarcken, Schweden unnd Norwegen, der Gotten und Wenden Konning, Hertzoge tho Schlewswig, Grave tho Holstein Stormarn, Oldenburg und Delmenhorst laven und seggen in Craff dußes breves vor unß, unse Erven und Nachkomlingen, dem Eddeln und Wolgebornen Junckern *Otten*, Grave tho Schaumburgk und sinen erven und Nachkomlingen, dat wy unse erven und Nachkomlinge den genanten Juncker *Otten*, seinem sohne und ihren erven, nu unnd in thokomenden tiden, schullen und willen, bei ehrer Herligkeit, öhren landen und lüden uppe duße sidenn der Elve belegen, mit alle ehren fredelicken unnd ungereret laten, in aller mate also se und öhre Eldererenn, die wente an duße tidt ghett unnd darinne beseten hebben unnd de glick unsen eigen landen und luden vorbidden unnd vordegedingen helpen. Wer öhme des nott unnd behwis iß, Nach unseres edder unser erven und Nachkomelingen vermogen, daß heß uns de vorgenannte Juncker *Otte* vor sick und sine erven und nachkamelinge, gelavet und thogesecht, dat se uns schollen und willen wesen thowillen undt tho denste unnd dat ehre Schlotte uppe deße Siden der Elve gelegen, schullen unñß unsen Erven undt Nachkomelingen open stan in unsen Krigen und Nöden doch süder des vorgeschreven Juncker *Otten* unnd siner Erven Schaden, ock lave wy unde seggen, geschege dar jenige schelunge edder twidracht upstünde twischen unß und des genanten Juncker *Otten* undersaten darinne willen wy und unse Amtblüde gütkliken holden, so dat se an beiden siden by gelike und Rechte bliven schollenn tho mehrer Tüchnus der Warheit und Sekerheit, dat duße vorgeschreven Artikell unnd Stücke vollenkomen von unser, unser erven und Nachkomelinge weegen scholen gholden werden, also vorgeschreven ist hebbe wy *Konning Cristern* vor unß und unse Erven und Nakomelinge, witlikenn mit frigen Willen und beradenem Mode unse Ingesejell laten hangen tho dußen breve de gegeben ist na Gades bortt dusend Veerhundert Jhar darna im sößtigsten Jhar am dage Sunte Michaelis des heiligen Ertzengels¹⁷. Worum die holsteinische Kon. unnd fürstliche Rethen auß habenden bevelich von ihren gnedigsten und gnédigen Herrn, den Schaumburgischen Rethen fürgehalten, ob woll bey Ihrer Kon. Maj. unnd f.g. dieses Punktes halber kein Zweifel gemacht wurde, das dem Vortrage Schaumburgisches teilß getreulich und festiglich würde nachgesetzt werden. So erförderten doch der Itzigen Zeit soröliche Gelegenheiten und vermutliche unversehenliche Fürfälle um gewisse Erclerung, was Ihr Kon. Maj. und f.g. gedachter Heußer öfnung halber, sich zu Hoch- und wolgedachter Schaumburgischen Herschaff zu versehen haben, solten anfürderung zuthun undt ob woll die Schaumburgischen Räthe sich darauff vernehmen lassen, daß ihre gnedige Herschaff wie bis dahero geschehen, sich aller gezimb wurden zu verhalten wissen. Haben doch die Kon. und fürstliche Holsteinische Rethen auf eine eigentliche specificirte Erklerung getrungen und ist entlich, nachdeme die Schaumburgische Rethen auf solche Specificam resolutione nicht bevelich ghabt, verabschiedet worden. Daß Ihre gnedige Herrschaff Innerhalb dreyen Monaten des Negstes sich schrifftlich gegen die Kon. Maj. zu Dennemarcken und beide Fürsten zu Schlewswig Holstein ercleren wurden, was Ihre Kön. Maj. unnd f.g. und dero erben wegen eröfnunge obgedachten Häuser auf diese seit der Elbe gelegen sich zu versehen haben sollen.

Folgendes von wegenn *Probsten*, *Priörin* und *Convents* zu *Utersen* geclagten Beschwerden haben sich beiderseits Räthe miteinander freundlich unterredet und zu folgender Entschaff verabschiedet.

¹⁷ Dieser Vertrag ging dem Vertrag von Ripen (1460) voran.

Erstlich, weil von wegen der Gerichte und Iurisdiction auch dernselben exercily unnd fürnemblich des Angriffs unnd gefenklicher Enthaltung halber, zwischen den Beamten zum *Pinnenberge* und dem Probst, Priorin und Convent des Closters *Utersen* Mißverstand eingefallen, Soll zu Erledigung defselbigenn es hinfürder damit also gehalten ghalten werden, daß der Angrif unnd gefenkliche Enthaltung der Mißthetter bis zu Überlieferung nach dem *Pinnenberge* bey dem Closter *Utersen* sein unnd pleiben solle, dergestaldt unnd Maeße wie wun alterß hergekomen wo die Mißhandlung, die Straffe an Leib und Leben auf sich tragen wurde, daß der Mißthetter zu Behueff solcher peinlichenn Straffe dem Drostun und Beamten zum *Pinnenberge* zugeschicket unnd überliefert werden solle, würde aber solcher Übelthetter auß erheblichen billichen Uhrsachen der Strafe am Leben erlassen und seine Mißhandlung auff eine Geldbuße gelindert werden. Dieselbige Geltstraffe soll ohne mittels bei dem Amte *Pinnenberge* pleiben, und daß Closter derenthalben sich nichts anzumaßen haben. Waß aber sonst betreffen thutt *Leviora delicta* dadurch die Straffe an Leib und Leben nicht verwircket wordenn, soll das Closter *Utersen* für sich selbst die coercion haben und behalten mit Gefenknuß, rechtlicher erkenntnuß vor ihren eigenen gerichte auch gewöhnlicher Geld-Buße und sonst der cognition und execution in allen Bürgerlichen Sachen, woran ihme dem Closter von den Beamten zum *Pinnenberge* nicht fůrgegriffen noch einige Verhinderung zugefüget werdeenen solle. Doch ist hienebenn abgeredet, alß bißweilen den Beamten zum *Pinnenberge* die begangene Mißhandlung unter des Closters Gebiete eher kundt gethan werdenn, alß Probst, Priorin und Convent zu *Utersen*, solche Mißhandlung erfahren und demnach die Notturff erfürdert, auf das solche Übelthetter nicht entfligenn und davonkommen, daß vom *Pinnenberge* eilig abgeschicket, unnd die Mißhändler ergriffen, behaffet und nach dem *Pinnenberge* gefueret werden muegen. Daß solchs mit Verwißen unnd Zuthun des Probstes geschehen, und solcher eiliger nothwendiger Actus, dem Closter an seiner habenden Gerechtigkeit des Angriffs unverfendklich und ohne Nachteil sein solle, Woneben denne auch Probst, Priorin unnd Convent mit keinem Übelthetter durch die Finger sehen oder ihnen der Gefenknuß zu entkomen, verwarnen sollen und wöllen. Eß haben auch bei diesem Punkt die Schaumburgischen Ihrenn gnedigen Hern die Appellation fürbehalten, wie sie die von alterß ghabt, und beweisen kohnen, Doch soll dieses so vorgesetzt, von der Graven¹⁸ Jurisdiction auch habender Appellation alleine gemeinet sein, vor den Closterleuten, die unter der Graven District und Pottmeßigkeit¹⁹ gesessen sein, uf die Leute aber unter der Kon. Maj. zu Dennemarck und beidenn Fürsten zu *Schleßwig Holstein* seßhaftig nit gezogen noch verstanden werden, über welche Ihre Kon. Maj. unnd Fürstl. Gnaden wie von Alterß hergekomen ihr Recht unnd Gerechtigkeit wegen der Appellation und högester Jurisdiction sich wöllen haben fürbehalten.

Fürß ander, von wegen der Mast ist verabschiedet und vortragenn wordenn, wann der Almechtige volle Mast verleihen wirt, daß alsdenne als des Closters eigene Deltz-Ichten²⁰ mastfrei auf die gräfliche Höltzungen getrieben werden muegen; wann aber nicht volle Mast, sondern alleine halbe unnd sprangk²¹ mast, sollen die gräflichen Beamten zum *Pinnenberge*, eß mit des Closters Schweinen halten, wie es mit der Grafen eigenen Schweine eine Ordnung und Maess²² haben wird, und soll hiebei keine geferde gepraucht, son-

¹⁸ Grafen.

¹⁹ Botmäßigkeit.

²⁰ Damit sind wohl Läufer Schweine gemeint.

²¹ Mast größerer Ferkel, vielleicht Mast auf Gelände mit Sprangholz, d. h. Gebüsch.

der solche Ordnung und Maße und maeße²² allein zu der Entschafft gerichtet sein, und verstanden werden, daß beiderseits durch der Grafen Schweine so woll alß des Closters Schweine die Mast nicht übertrieben werde.

Eß soll auch das Closter einige fremde Schweine über ihre eigene Deltzucht auf die Mast zu schlagen nicht Macht haben.

Zum dritten angehend des Closters Feurung und Brennholtz ist verabschiedet worden, Nachdeme die Holsteinische Ræthe alß ein Mittell fürgeschlagen, daß dem Closter eine gewisse Anzall Faden Holtzes zubehuef Küchen und Keller unnd denne auf die Häußer der Priorin zwantzigh unnd jederer Closter Junckfrauen Hauß 14 Faden Holtzes auß den gräflichenn Holtzungen jährlich zu bescheidennn Zeitten angewiesen und gefolget werden möchten, unndt aber die gräfliche Schaumburgische Ræthe, drauff in specie nicht bevelicht gewesen, So haben sie solches füscklagk von den Fadenholtz ad referendum angenommen und wirtt Ihre gnedige Herrschafft auf schirst folgender abgedachter Handlung sich drauf erclerenn Mittlerweile aber soll dem Closter frey stehenn täglich, wie bißenher ghalten worden, vier Span und Wagen auf der Herren Graven Holtzungen zu schickenn und daher Brennholtz holen zulaßen, auch soll der Priorin und Junckfrauen auf ihre Heuser, Insonderheit wie biß daher geschehen, das Brennholtz, nemblich der Priorin zwantzigh unnd den Junckfrauen jeder vierzehn Fuder holen zulaßenn gegonnet sein, biß man sich auf den Vorgesetzten der Holsteinischen Rethen Furschlagk oder ein annder beiden Theilen annehmlich Mittel wirtt vergleichen könnenn unnd alß die Holtzwege mit Schlagbaumen zu Befriedigung der Ghultze²³ für nächtlichen dieblichen Ausspürenn versperrret, gleichwoll aber bey den Schlagbäumen Katen gesetzt sein, deren Einwöner die Schlüssel zu den Schlagbäumen allezeit bey sich haben, sollenn unnd wöllenn die Beampten zum Pinnenberge den ernstlichen Bevelich²⁴ unndt Versehung thun, daß von des Closters Spannen²⁵ und Wagen allwegenn die Schlagbeume geöffnet unnd dieselben ohne Dranckgeldt²⁶ und Beschatzung frey unnd unaufgehalten durchgelassen werden, waß denne belangen thut das Bauholtz, dessen das Closter vonnöten haben wirtt, solchs soll Probstenn, Priorin und Convent auf ihre Anzeigung und Bericht gutwillig gefolget werdenn.

Ingleichenn was daß Holz zu Hopfenstacken, Zaunstaken, schleten, Strauch unnd Dorne zu den Zäunen betrifft, soll dem Closter auch nicht verweigert werden, doch daß sie solchs nicht unzeitig unnd wenn der Saff im Holtze ist, wie bißanher geschehen sein solle, dem aufwachs des unterholtzes zu schaden hawen laßen. Mit dem Holtze zu Wagen stellen und Pflügen wollen die gräflichen beampten des Closters leuten und Untertanen daßjennig gönnen unnd widerfahren lassen, waß den gräflichen Untertanen begegnet gegunt wirtt, unnd sollen beide Theile die gräflichen Beampten, auch der Probst, Priörin und Convent des Closters *Utersen* Ihren Dienern ihren Dienern bevehlen unnt auflegen, wenn daß Closter Holtz holen lesset, sich gegeneinander christlich und bescheidentlich mit Wortten und Wercken zu verhalten. Eß wollen auch die Beampten dem Closter hinführo tauglich unstreflich Brennholtz auf den Stämmen unnd nicht verolmet undüchtig Lagerholtz außweisen lassen.

Zum Vierden Alß auch Probst, Priorin unnd Convent von wegenn der Jacht²⁷ auf ihrem Grundt unnd Boden daß Inen dieselbig entzogen wurde,

²² = Maße.

²³ Gehölze.

²⁴ Befehl.

²⁵ Gespannen.

²⁶ Trinkgeld.

²⁷ Jagd.

sich beklaget auch zu Begründung ihre Clage briefliche Urkunde fürgebracht, Die gräflichenn Rethen aber zunachteill Ihrer gnedigen Herrschaff keiner Jagtgerechtigkeit dem Kloster gestendig sein wöllen, Ist dieser Punct dahin behandelt, daß gegen angezogene Jagt die gräfliche beamtete zum *Pinnenberge*, dem Closter auf die vier hohen Feste als Weihnachten, Ostern, Pfingstenn und Michaelis, deßgleichen auf ihre Kirchweihe unnd zu einkleidung der Closter Junckfrawen auch wenn Heren und Freunde dahin kommen werdenn, Wiltpret von *Pinnenberge* auf ihre zeitliche ansuchung zukommen unnd folgenn lassen wöllen, doch soll solche Unerlaßung der Jagt nicht lenger verbindtlich sein, denne biß einer auß der Schaumburgischen Herrschaff der Regierung sich wirt annemen alsdenne man sich weiter zu vergleichen, oder mit Rechte umb die Jagt zu entscheiden.

Zum fünften, Belangende die Rodung am *Ullerlo* ist abgeredet, daß der Busch, welchenn weilandt Graf *Otto* Christmilder Gedechtnuß gegen den abgehawenen Busch, vom Closter den gräflichen Leutten anweisen lassen zu seiner Hege pleibenn soll, Sonsten aber sollen die Closterleute des Buschs außershalb dem Gehege und des *Juris compascui* der ortts sich mitzugebrauchen haben.

Angehende zum sechsten die Driff *Im Norderbroke* hat das Closter ihre Forderung auf die dreißig marck fallenn lassen und es soll bey dem Zuschlage, den die gräfliche Beamten machen lassen, pleiben, aber hinfürter soll kein Theill ohn des andern Bewilligung etwas in oder am *Norderbroke* mehr zuschlagenn, außershalb dessen, waß von beidenn itzo im Zuschlage und Gehege befunden wirt, und sollen also in deme, waß noch nicht zugeschlagenn das Closter und ihre leutte der freyenn Driff und Weide, so woll am *Ullerlo* unnd *Konnings Holtz*, als am *Norderbroke*, neben den gräflich lauffen sich zuhalten und zugebrauchen haben.

Zum Siebenden, als daß Closter sich beschweret daß am *Bartzhorn* durch die gräfliche Leutte zu *Esingen* mit Plaggenhawen Neuerung eingefüret wurde, dem Closter unnd Closterleutten an ihrer Weide zu mercklichen Schaden, da doch ihren Angeben nach, lenger als für zweien Jaren der Grafen Leutte niemals Plaggen des Ortts ghawenn hetten, Ist dieser Punkt dahin verabschiedet Woferne der Grafen leutte am *Bartzhorn* vor zweien Jahren keine Plaggen ghawen Sollen sie sich desselbenn auch hinfüro enthalten und am *Bartzhorn* keine Plaggen hawenn Da sie aber für²⁸ zweien Jaren daselbst auch Plaggen ghawen, Solß ihnen ferner nicht ghindert werden, Wir dan hinwiderumb unnd derentgegen den Closterleuten das Plaggenhawen auf *Esinger Veldtmarcke*, an Orten dar sie solchs zuvorn gepraucht auch unverbotten sein soll, Sonstenn an andern örtern Soll eß nachparlich unnd wie von alterßher zwischen den Bawerschaffen²⁹ geschehen, hinfürter auch mit den Plaggenhawen gehalten werden.

Fürs achte von wegen der *Kirchenrechnung zu Utersen* ist die Vergleichung getroffen worden daß jerlich vor dem Probste, Priorin und gantzer Versammlung zu Utersen, hinfüro die Järliche Rechnung der Kirchen Aufkünffen unnd Hebungen im *Closter Utersen* geschehen solle unnd soll allezeit der Droste zum *Pinnenberge* unnd die Beamten darzu erfurdert unnd in beider Theile Kegegenwertigkeit³⁰ die Rechenschaff geschehen unnd aufgenommen worden, Weill aber die Kirchengeschworenen bißher die Laden unndt Verwarnung, darinne solche Rechnung, Register und Vorrath der Kirche ligen, in ihren Heusernn bey sich stehend ghabt unnd gehalten, So ist umb Feuers, Sterbens, Lebens, unnd anderer Fürfelle willen, auch zu Vorhütung gefeherlicher Handlung abgeredet unnd bewilliget worden, daß solche Laden unnd Vorwarungen zu *Uter-*

²⁸ = vor zwei Jahren.

²⁹ Bauerschaften.

³⁰ Gegenwart.

sen in die Kirche gesetzt werdenn unnd hinfüro darin verwarlich pleiben sollen.

Zum Neunden wegen Erhöhung der *Neuendyker* unnd *Mohrleute* Acker, Huer, der vierzehn Morgen, so vonn *Haselaw* dabei gelegen, haben die gräfliche Rätthe nachgegeben, dieselbige Acker Huer zu erhöhen, Woferne solches das Closter bei denn ihren, ob dieselben auch Kirchen Acker hetten, zu gleichen entthaff auß auch anordnen würde.

Zum Zehenden, auß das Closter sich beclaget, daß die gräfliche Beamten des Closters zehend Leutte dahin zu bringen fürnehmen, daß sie die Itzige Türckensteuer nach dem *Pinnenberg* bringen solten, unnd das Closter daran verhindern, daß sie solche Schatzung dem Closter nicht einbringen mußten, da doch das Closter vermuege producirter Siegell unnd Briefe, das höchste unndt niedrigste Gerichte über das angeregte Zehendland hette unnd daneben auß den furgelegten Siegeln und Brieffen sich ereuet, daß das gedachte Zehendland, mit aller Hoheit unnd Gerechtigkeit von einem Grafen zu *Holstein Albrecht* genant, dem Closter *Bordestholm* gegeben, und daß das Closter *Bordestholm* solch Landt mit allen Rechten unnd Gerechtigkeit Herrn *Johan Rantzowen* seligern, wiederumb verkaufft, und entlich solch Landt vermittelt eines bestendigen Kauffes an das Closter *Utersen* gekommen, demnach auch die Disputation bey diesem Punkt der Kon. Maj. zu *Dennemarck* unnd beider Fürstenn zu *Holsteinn* & Superioritet unnd landesfürstliche Obrigkeit, wie Stathalter unnd Rätthe es dafür angesehen mitberürte die Schaumburgische Rätthe aber Ihren gnedigenn Hern angegebene Possession vel quasi so woll der Schatzung als der hohen Obrigkeit dagegen eingewendet unnd danebenß angezeiget, daß sie vonn den producirten Siegeln unnd Brieffen hiebeforn nichts gewüßt, auf diesen Punkt auch nicht bevehlicht werenn, auß ist derselbig, biß zu negster abgesetzter Handlung außgesetzt unndt verschoben worden

Zum Eilfften, Nachdem die Schauenburgische Herrschafft unnd daß Closter *Utersen* des iuris Patronatus auf Verordnung des Pastorn zu *Elmesthorn*, sich bißdaher nicht vergleichen konnen, und beide Theile allerhand iura und Gerechtigkeiten allegiret, ist endlich die Vergleichung darauf getroffen worden, daß hinfüro die Vocation bei dem Karspell zu *Elmesthorn*, die Praesentation bei Probstenn, Priorin und Convent zu *Utersen* und die Confirmation und Bestettigung bei der Schaumburgischen Herrschafft sein solle, und soll hinfürtter die Abgiff der dreißig Mark, so der Pastor dem Closter vor etzlichen Jaren von solcher Pfarr und Pastorat gebenn müssen, hiemit sein abgeschafft. Workegenn auch das Closter den Kirchen Habern³¹, bey den *Kortenmohrern* hinfüro haben und behalten wie bißanhero geschehen, doch soll wenn ein neuer Pastor in künftigen Zeiten, auß wie obstehet, gesetzt wirt, derselbig zu einer gepürlichen Erkendtnus des Closters Gerechtigkeit dem Closter einen Goltgulden unnd einenn Taler und nichts weiteres druber, zu gebenn schuldig sein.

Zum Zwölfften unnd letzten: Ist von wegen des Kirchenackers zur *Horst* dieser Abscheidt aufgerichtet unnd gewonnen worden, daß die beiden Leutte, die solchen Kirchenacker unter sich haben unnd geprauchten zu Beßerung und Vermehrung der Kirchen Auffkunff jeder jerlich funf Mark lubisch unnd also zusammen zehen Mark der Kirchen erlegen unnd bezahlenn unnd sie und ihre Erben dagegen von dem Lande nicht abgetriebenn noch die zehen Mark erhöht werdenn sollenn.

Und ist bei diesenn vorberürtten irrigen Punkten behandelt, daß bei diesem Abscheidt einem Jeden Theill sein Recht, Gerechtigkeit unnd Possession vel quasi in dero Gestalt unnd qualitet wie die jezo geschaffen³² sein, fürbehalten

³¹ Kirchenhafer.

³² = beschaffen.

und also keinem Theile daranne, was nicht in diesem Abschiede begriffen und grundtlich abgehandlet, etwas benommen und abgebrochen sein solle.

Und alß auf vorgeschriebene folgens Abhandlung der Konigliche Sthalter *Heinrich Rantzow* von wegen der Kon. Maj. zu Dennemarck unsers gnedigsten Herrn sich höchlich beschweret das verschieenn³³ sechs unnd siebentzigsten Jarß auf der Koniglichen Strasse zwischen *Hamburgk* unndt *Olßburgk*³⁴ ein(e) Wage(n) mit Gutt beladen, alß der Fuhrmann des Wagens haltenn wöllen Inen zu Todte gefallen sambt dem Gutte und dem Todten zugleich ohne Wißenn unnd Willen seiner des Sthalters unndt Amptmanns auf *Segeberge* deme des Orths daß gepiete, von der Kon. Majest. bevehlen weggeholet und nach dem *Pinnenberge* fuhren den Todten begraben und den Leutten die Gutter widergeben sein sollen, Woran der Kon. Maj. Hoheit zu nahe unnd zu Verletzung gehandelt sein soll, Sintemall des ortts via publica Ihrer Kon. Maj. mit aller Hoheit gericht unnd Recht soll zuständig sein, wie denne Ihre Kon. Maj. dieselben sampt ihren löblichenn Vorfahren über Menschengedenken sollen habenn hergebracht, zu derbehuef ehr der Herr Sthalter etzliche Actus deducirt unnd aber die gräflichenn Rätthe Ihrer Kon. Maj. solcher Hoheit und Regalien über die gemeinen Landtstrassen des Ortes nicht geständig sein wöllen unnd Ihre Fundamenta dagegen auch deduciret, ist verabscheidet daß dieser Punkt zu negster guttlicher Handlung der vorgeschlagenen Herren Commissarien gestellet und auf den Fall die güttliche Handlung entstunde mit in die rechtliche Veranlaßung zu furderlichen Rechtlichen außstrage gezogen unnd gestellet werden solle, jedoch wo sich mitler Frist dergleichen Fälle zwischen dem *Langenhorne* und des Hern Grafen Schöffereyen zutragen wurden, solle und will der Kon. Sthalter sich mit dem Drosten zum *Pinnenberge* darüber zusammen bescheiden und güttlich miteinander bereden unnd vergleichen und soll, weme daßelbige erstlich kundt wirtt einer dem andern solchs schriftlichen vermelden. Es hatt aber auch der Kon. Sthalter sich in mitlerweile der Vergleichunge auf der Koniglichen Herstraßenn³⁵, wie vorhin geschehen sein soll, von wegen der Kon. Mayt. und fst. Gn. seiner gnedigsten und gnedigenn Herrn zugebrauchen vorbehalten und sich in deme gar nichts begeben, sondern von obgedachten Geschichten auch daß solliche Einwilligung der Kon. Maytt. unnd F. Gn. an ihrer wohl hergebrachten Hoheiten unnd Gerechtigkeiten gar nichts praejudicirn solle, protestirt und bedinget, wie gleichfals der Droste wegen seiner Herren der Graffen auch gethan.

Folgens unnd letztlich zu Erledigung der streitigen Grentz-gebrechen, haben allerseits Rätthe sich an das Mohr bei dem *Hanenkampe* und dem *Koldenhove*, das *Ramor* genannt, begebenn, allerseits Anschuß und andere Gelegenheiten und Umbstende in Augenschein genohmen unnd ist nach vielen hinc inde geschehenen Bericht, auch von dem Closter *Utersen* producirter Siegell unnd Brieffe, für der Scheiden Anfang genommen werden ein Stein, welcher lieget in der *Lohrigen*, unnd soll von demselben alß auf eine richtige Schnur unnd Linien die Scheide gezogen werden uff den Turen in *Colmar*, durch das *Ramohr* herdurcher, dieselbige Scheide soll mit Humpelen, von ausgesetzten Waßenn solangh alß sich das gantze Mohr erstrecket, bezeichnet und Unterscheiden werden unnd soll der Theill uff der rechten Handt nach dem *Hanenkamp*, die Veldtmark zur *Horst*, unnd an der Kon. Matt. zum Ampte *Steinburgk* gehörigen Anschuß, zu ewigenn Zeiten erblich unndt eigenthumblich, bey Ihr Kon. Matt. dem Closter *Utersen* unnd ihren Leutten zur *Horst*, unnd auf den *Hanenkampe* wohnendt, mit aller unnd Jederer Gerechtigkeit, ruhig

³³ = verflossen.

³⁴ Ulzburg.

³⁵ Heerstraßen.

unnd friedlich pleiben, unnd gelaßenn werden, also daß die Kon. Mat. unnd das Closter *Utersen* mit solchenn ihrem Anteiile am *Rhamor* sollenn zuthun unnd zulaßen haben, darauf zubawenn außzurodenn und zuzuschlagen, Ihres gefallens ohne einige der Schaumburgischen Herrschaff Verhinderung und eintrag, welchergestalt es dann auch die Schaumburgische Herrschaff mit ihrem Antheile auf der linken Handt nach dem Rha³⁶ belegen ohne einige der Kon. Matt. zu Dennemarck etc. F.Gn. zu Holstein etc. Verhinderung und Eintragk eß auch zuhalten unnd solchs vor ihr eigenn zu verbitten Macht haben sollen. Jedoch soll die gemeine Driff undt Weide, auf den Jenigen, waß im Wilden liegen pleibt und nicht bebawet, außgebrochen unnd zugeschlagen wirt, auf beiden Seiten den leutten, so ihren Anschuß habenn, nicht benommen sein, worumb den keiner des andern Vhie schutten noch penden soll, sondern sollen nachbarlich unnd friedlich miteinander solcher gemeinn Driff, Weide und Huett sich geprauchten und sollen damit alle Irrungen von wegen des *Rhamors* zwischen der Kon. Matt. und beiden Hertzogen zu Holstein etc. auch dem Closter *Utersen* an einem unnd der Schaumburgischen Herrschaff andersteß gentslich hingelegett aufgehoben und unwiderrufflich vertragen sein unnd des Orts angeregte Scheidenn vor die Landtgrenze gehalten werden.

Weiter sindt die Rätthe gezogen auf die Scheide zwischen dem *Koldenhoffe* unnd *Elmesßhorn*, alda die Holsteinischen Rätthe einenn Brief produciret, worinnen befunden wordenn, daß *die Lohrige* die Scheide wehre³⁷ an dem Ortte, wie etzliche Leutte gedenckenn köhnen, Etwann auch ein Scheidelstein gelegt aber heimlich hinweggenommen worden, vom *Kaltenhoffe* alda die Holsteinischen Rethe³⁸, den Scheidenanfäng geweisett, von dennen sie geweisett auf einen Ort bey den *großen Rehbergenn*, da ein Scheidelstein noch ligt, welchen einer von denn Leutten außgegrabenn unnd darumb durch *Hanß barner* seligenn Drosten zum *Pinnenberg* gefencklich eingetzozen unnd gestrafft wordenn ist, daß ehr³⁹ solchen terminum unnd Marckstein hette verrückett unnd habenn die Holsteinische Stathalter und Rethe viell Uhrsachen unnd Vermutungen, worumb solchs die rechte Scheide were, furgepracht⁴⁰. Unnd alßdan bey diesem Punct die Kon. unnd fürstliche Rethe sich beschweret daß auß dem Ampte *Barmstede* des Closters Leutten, so der Koniglich Matt. Hoheit im Ambt *Steinburgk* unterworfen merklicher Gewahdt zugefueget, daß dieselbenn geschlagenn unnd ihnen ihre Immen genommen unnd zerhawen worden, unnd sonst viell andere mehr beschwerden zugefueget wehren⁴¹, worfür die Kon. unndt fürst. Rätthe Kahr wandell⁴² unnd abtrag begerett. Die Schaumburgischen Rethe aber habenn eine andere Scheide gezeiget alß nemblich von dem Steine an, der in der *Lohrige*, zwischen dem *Kaltenhoffe* unnd dem *Alken loh* belegen, den man auch beiderseits vor einenn Scheidelstein heltt, unnd weiter von dem Steine gerade auf die *kleinen Rheberge*, zu welcher angegebenn Schnede Verificierung, sie sich altter Leutt zezeugnuß der Torfhuer, so vor dem ortte nach dem Hause *Barmstede* gereicht, unnd mehres berumbtt, doch erstlich sich erbotten, da die Schnede von obgedachtenn Scheidelstein, in der *Lhorige* belegenn, gerade uff die *grossen Rehberge* getzozen werden möchte, daß sie im Namen Gottes solch Mittell willigen, und den Vertragk darauf verfaßen laßenn wolten, mit Bitt(e), wo das Mittell dißmhall⁴³ nicht könte statt haben, solchs Ihr Kon. Matt.

³⁶ heute: Raa b. Elmshorn.

³⁷ wäre.

³⁸ Räte.

³⁹ er.

⁴⁰ vorgebracht.

⁴¹ wären.

⁴² Kehrwanndel = umgehende Änderung.

⁴³ diesmal.

undt F. Gn. nebennß ihren, der Schaumburgischen Grentzen unndt deßhalb angezogenen Fundamenten zu referieren unndt zu befurdern, daß Ihr Kon. Matt. unndt F. Gn. in den negstenn Schreiben, an ihre der Schaumburgischen gnedige Herrnn, sich gnedigst unnd gnedig daruf erklern⁴⁴ möchten, und aber Stathalter unnd Rätthe auß Mangell habendenn Befehlichs, solch Mittell nicht willigen können. So haben sie sich erbotten, Ihr Kon. Matt. unnd F.Gn. dasselbige unter thänigst zu referiren, unnd die gepetenen⁴⁵ Erklerng zu befördern, würden dann Ihr Kon. Matt. und F. Gn. das fürgeschlagene Mittell annehmen, so hette es darmit seine Maeß, wo nicht soll in künftigen Handell dieser Punct noch einmahl furgenommen werden, da dan die Gutte entstunde, sollen die Hern Compromissarii diesen Punct gleich den andern mit Recht entscheiden, Mitlerweile aber sollen beider Theill Leutte wie bißanher⁴⁶ geschehen, Heide Mehens⁴⁷ auch der Driff unnd Weyde Horn umb Horn sich unverhindert zugebrauchen haben, unnd soll kein Theill vom andern dran verhindertt, oder mit Thettlichen Handlungen beschweret unnd verlezet werdenn, aber des Torffstehens sollen beyder Theill leutte auf dem streitigenn Orte sich enthalten unnd soll diese Einstellung unnd Stilstandt keinem Theile an seiner Verhoffen Gerechtigkeit unnd Possession vel quasi verfencklich sein. Was aber die angetzogene Attentata belanget, darauf habenn die Schaumburgischen berichtet, daß solchs auf die Fundamenta ihrer angegebenen Schnede geschehen und derowegen dieselben, vor nicht unzimlich unndt alß unstraffbar erachtet, sonsten auch von Attentaten gesagt, die von andern Theill sollen furgenommen sein, darumb dieser Punct biß zur negsten Handlung außgesetzt.

Folglich seindt beider Theill Rethe furtan getzogen an die beiden Holtzer *Beenhorn*⁴⁸ unnd das *Closterholtz*, unnd haben besichtigt die Scheide, so von denn *großen Rhebergen* über das Mohr herübergehenn sollte. Bei welcher Besichtigung die Holsteinischen Stathalter unnd Rätthe, neben dem Bernhorn gewiset einenn graben, welcher die Scheide sein sollte, auß welchen sie ferner durch einen Busch auff etzliche Weichlen, darbei, wie noch zu sehen, auch ein Graben gewesen und itzo ein Zaun stehet und alß hiedurch die Wisen die Scheide angedeutet, aber die Schaumburgischen solcher Scheide nit gestendig sein wöllen, sondern die Scheide zezeiget, daß mitteldurch den Raum, zwischen dem *Bernhorn* unndt dem *Closterholtze*, von dennen auf den Graben zwischen den Schaumburgischen unnd *Closterwisen*, welchen Graben auch die Holsteinischen Statthalter und Rätthe für die Schnede ghalten, von dem Graben wider auff die Winterbahn, dan fernern uffn *Hüelbach*, von *Hüselbach* uffn *grossen Vorth*, alda die Schnede mit Hertzog Johansen zu Holstein angehett, alda unndt ist von ihm hiebei die Anzeige geschehenn dieweilen der Herrnn Grafen leutte von Alters im *Holenbroke* die sandpttweide ghadptt⁴⁹ unnd aber hernacher dasselbige Bruch begraben unndt in Gehege gelegtt, worumb begeret worden solche Gehege wiederumb zu eröffnen, wie das die Schaumburgischen ein Abrede schrifflich übergeben, die Anno 60 zwischen seligen *Clauß Rantzowen* unnd *Hanse Barnner* ghalten, worgegen die holsteinischen protestirt, daß dieselbige in forma probante nicht uffgeleget unndt noch ferner eingewendet, wie diß Gehege keine Neuerung were undt daß der jezige Amtmann zur *Steinburgk* eß also vor sich gefunden, daß auch solche Gehege mit willen *Hansen Barners* gewesen graflichen Drostenn gemacht werden. Worumb bedenklich, daß

⁴⁴ erklären.

⁴⁵ gebetenen.

⁴⁶ bis anher.

⁴⁷ Mähens.

⁴⁸ Soll wohl Bernhorn, Barnhorn heißen.

⁴⁹ = gehabt.

nummehr zu eröffnen unnd in die Gemeine kommen zu laßen, worgegen die Schaumburgischen gesaget, daß *Hans Barnner* solchs nicht weiter dan auff zwey Jar, verwilligett, weill dan auf vorgesetzten beiderseits differerirendenn Scheiden kein entliche Vergleichung getroffen werden kohen, ist dieser Punct, biß zu negster Zusammenkunft unnd gütlicher Handlung auch außgesetztt unnd ob in der gütte derselbig nicht entscheiden werden könte verabschiedet worden, derselbig in mehrgedachte Veranlaßung mitzuziehen unnd entscheiden zulassen.

Was aber belangen thutt, die Scheide die sich neben unnd umb *das Hohenbruch* strecket weill daselbst holsteinischen Teils ermeßens nach keine Scheide ist, sollen und wollen der Amtmann zur *Steinburck* und der Drost zum *Pinnenberge* zum furderlichsten aufgelegene Zeit an denselbigen Ort sich verfeugen, denselbenn eigentlich besichtigen unnd so viell muglich sein wirt, sich freundlich undt gutlich, der Scheidenn halber miteinander vergleichen, davon ein jeder seinem Hern Relation zu thun hat; unnd ob also auf genommen Augenschein unnd guttliche Unterredung solcher Scheiden Richtigkeit nicht getroffen werden konte, soll solche Streitigkeit biß auf bestimpte negste Handlung unnd in eventum dieselbe ohne Frucht entstehen wurde, auff rechtlichenn Bescheidt der Heren Compromissarien gestellet werden, das *Holenbruch* aber können die Holsteinischen nicht eröffnen, worgegen die Schaumburgischen protestiret unnd es zu Weiterhandlung unnd in eventum, der Compromissarien Entscheidung gestellet, alß aber auß der deßen unnd an dem Orte alda bey dem *Halenbrüche* noch keine Scheide ist, sollen die Hörner ferner an Wischen nicht zugraben, oder machen, biß alda eine Richtigkeit getroffen.

Soviell nun die nachparlichenn Gebrechen zwischen Hertzogen *Johansen dem Eltern* zu Schleswig Holstein etc. Dorffe unnd Leutte zu *Monnickloe* und den gräflich Schaumburgischen Amtes zu *Barmstede* unnd Untertanen zu *Bokelern* der Scheide Hude unnd Driff, Buschwawens unnd Jagens halber, worüber allerhandt Clagen erreget worden, belangenn thutt, sein von den Kon. unnd fürstlich auch den gräflichen verordneten Statthalter unndt Rätthen, nach Verhör unnd vleißig aller Gelegenheitt Besichtigung und Bekundigung, dieselbigen Geprechen zu diesen wegen guttlich vergleichen, vertragen undt verabschiedet worden, namblich daß zwischen dem Hause *Barmstede* unnd den beidenn Dörffern, denen zu *Bokelen* und *Monnickloe* solle die Scheide von nun an und zun ewigen Tagen sein und pleiben. Der *Winniken Forth*, so auch der große Forth genannt wirt und von dar abgehenn auf den Stein, so itzo daselbst gesetzt wordenn ist, unnd von dannen auf den großen Stein in den *Botterhopen* und so fort nach *Bokeler Flitze* unnd da des Königlichen Amtes *Segeberge* Scheide mitt dem Amt *Barmstede* wieder angehet unnd also uff *das Lintlohe*. Unnd damit solche scheidt hinfürder unnzweifelhaffig gewisse unnd kundtbar sein muege, so sollen von nun an uber acht Tage alß nemblich uf dem Tagk Egidii von wegen des *Klosters Bordesholm* gleichergestalt auch von *Barmstede* dartzu verordnet werden, welche sampt etzlichen Leutten von *Monnickeloe* unnd *Bokelern* an dem *Winniken Forth* zusammen kohen unnd von dem *Winniken Forth* an schnurgleich⁵⁰ nach dem vorberürtten ersten Steine etzliche Hugel machen unnd so fortann noch einen Scheidelstein zwischen dem *Winniken Forth* geradzu nach dem andern Stein uf der *Hogede* stehende setzen unnd darin ein Creutz hawen unnd also fortt auch die anderenn vorberürtten beiden Scheidelsteine den einen uff der *Hogede* unnd den anderenn in den *Botterhopen* mit kendtlichen Creutze marken unnd bezeichnen lassen. Über diese Scheide auch soll nun furttan weder von der einen noch der andern Seiten die fürstlichen oder grefflichen beveliche Hern unnd Amttenn nicht gejaget werden, die sampt hude unnd Driff aber soll zwischen den beiden Dorffschafften, den zu *Mon-*

⁵⁰ = schnurgleich (gerade).

nicheloe unnd zu *Bokelen* gemein sein und pleiben derselbigenn sie sich miteinander nachparlich unnd friedlich ungehindertt fürtter geprauchen sollen unnd muegen alß auch die gräflichen verordneten Rätthe, hienebenn gepetten⁵¹ daß Herzogen Johannß Fürstl. Gnaden den Leutten zu *Bokelen*, einem Ort, dar sie den Busch hawen möchten, gnediglich vergunnen wollten, so haben die Rethe sich erbotten, daß sie solche der grefflichen Rethe Bitt Sr. Fürstl. Gn. unndertenig referiren unnd berichten wollenn.

Daß solches alles, wie vorgeschreven, unterschiedlich und von Puncten zu Puncten in Craff unserer beiderseits Creditif unnd Vollmacht, also beredet, behandelt unnd verabscheidet, bekennen wir hernachgesetzte Kon. unnd fürstliche holsteinische, auch Fürstliche unnd gräfliche Schaumburgische Rätthe nemblich von wegen der Königl. Mat. zu *Dennemarck* Heinrich *Rantzow* seligen Hern *Johanß* Sohn, Stathalter unndt Amtman uf Segeberge unnd *Josias* von *Qualenn* Amtman zur *Steinburgk* Hertzog *Johansen* zu *Schleßwig Holstein* p. des Eltern, *Hanß Rantzow* Amptman zu *Renßpurk*, *Heinrich* von *Kerssenbruch* unndt *Hieronimus Oligartt*, der Rechten Doctor unnd *Cantzler* Hertzog *Adolffenn* zu *Schleßwig Holstein* p., *Benedictus* von *Alefeldt*, Probst zu *Pretze* unndt *Adam Tratziger*, der Rechten Doctor unnd *Cantzler*, unnd von wegen des Hern *Bischoffenn* zu *Minden*⁵² als Grafen zu *Holstein* unnd *Schaumburgk* unnd der nachgelaßenen gräflichenn Wittiben *Frauen Elisabeth Ursula*, geboerenner *Hertzoginnen* zu *Braunschweige* und *Lunenburgk* in mütterlicher Vormundtschaff Ihr F.Gn. unmündigenn Sohns, auch Hern *Anton* Thumbdechants und Archidiacon des Ertzstiffs *Cöln* unnd Hern *Adolffen* allen Geprüdern Grafen zu *Holstein* unnd *Schaumburgk* p. *Ludolf Klencke* zur *Schlüsselburgk*, *Borries* von *Münchhausen*, seligen *Ludleffs* sohn, zur *Layenaw*, *Joachim* von *Stafhorst* zum *Boerlo* allenn Drostenn, *Christoffer* von *Landesßberg*, *Anton Wittersheim*⁵³, *Schaumburgischen* *Cantzlers*, *Johansen* *Becker*, beiden dero Rechten Doctores, *Simon Werpup*, Drostenn zum *Pinnenberge*, alß wissentlich geschehen sein unnd haben des zu mehrer Urkundt unnd Wißenschaff unnsere angeporn gewöhnliche Ingesigell wißentlich drücken lassen zu Ende dieses Abschieds. Unnd sind dieses Abscheides fünfe gleichslautts vollentzogen, davon einer bey der Königlichen Matt. zu *Dennemarck*, der ander bey Hertzog *Johansen* zu *Schleßwig Holstein* p. dem Eltern unnd der Dritte bey Hertzog *Adolffen* geplieben unnd der Vierde von den *Schaumburgischen* Rätthen in *Verwarung* genomen, der fünffte aber Probst, Priorin unnd *Convent* des *Closters Utersen* zugestellt worden.

Gegeben zu *Monnickeloe* montags nach *Bartholomei* war der fünfundzwanzigste monatstagk *Augusti* im Jar nach *Christi* unnsere Hern unnd *Selichmachers* *Geburt* fünfzehnhundertt und im acht unnd siebzigsten.

(Vierzehn Siegel)

Eine topographische Untersuchung über den Vertrag von Mönkloh vom Jahre 1578 in Verbindung mit Daniel Freses

⁵¹ gepetten = gebeten.

⁵² Hermann war seit 1567 Bischof von Minden.

⁵³ Borries v. Münchhausen, Joachim v. Staffhorst, Christoffer v. Landsberg und Anton v. Wietersheim gehörten zu dem am 7. März 1577 eingesetzten Regentschaftsrat für den unmündigen Grafen Ernst (H. bei der Wieden: Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, und seine Wirtschaftspolitik, Bückeburg 1961, S. 22).

„Landtafel“ der Grafschaft Holstein (Pinneberg) aus dem Jahre 1588 liegt bereits vor⁵⁴.

Aus diesem Vertrag geht hervor, daß die Hohe Gerichtsbarkeit bei den schauenburgischen Grafen lag. Selbst die Geldstrafen sollten dem Amte Pinneberg zufließen. Die klösterliche Obrigkeit soll nur Amtshilfe leisten, daß niemand von den Übeltätern entweichen könne. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit bleibt beim Kloster. Für Appellationen ist der Graf zuständig. — Die Mast von Schweinen wird für das Kloster eingeschränkt. Im dritten Punkt wird die Holzlieferung für die Priorin und die Konventualinnen geregelt.

Die Jagdgerechtigkeit war dem Kloster entzogen worden und von den gräflichen Beamten ausgeübt worden. Im vierten Absatz wird dem Kloster nur zugebilligt, auf hohen Festen auf Ansuchung von Pinneberg aus mit „Wildpret“ versehen zu werden. Eine spätere Regelung der Jagdausübung wird in Aussicht gestellt. Es zeigt sich, daß das Kloster nicht einmal dieselben Rechte hatte, die ein adliges Gut besaß. Das Buschholz aus der Rodung am Ullerloh sollen sich die Klosterleute von den gräflichen Leuten anweisen lassen. Im sechsten Abschnitt wird die Weide- und Triftgerechtigkeit des Klosters geregelt, im siebenten das Plaggenhauen in der Esinger Feldmark.

Für die Kirchengeschichte Uetersens ist der achte Punkt wichtig. Die Kirchenrechnung soll jährlich vom Klostervorstand und der ganzen Gemeinde abgehalten werden. In Gegenwart des Drostens zu Pinneberg und der Beamten soll die Rechnung im Kloster abgenommen werden. Die Kirchengeschworenen, die bisher die Kirchenladen, Rechnungen und Register in ihren Häusern aufbewahrt haben, sollen in Zukunft diese Dinge in der Kirche aufbewahren. Der neunte und zehnte Punkt handeln von Landpachten und Hebung der Türkensteuer.

Im elften Abschnitt ist die Rede von dem *ius patronatus* des Klosters über die Kirche von Elmshorn. Wegen der Besetzung der Pfarrstelle wird folgender Vergleich geschlossen: Die Präsentation des Pastors erfolgt durch den Probst, die Priorin und den Konvent des adligen Klosters zu Uetersen. Das Kirchspiel Elmshorn hat das Recht der Vocation, und die Konfirmation oder Bestätigung liegt bei den Grafen von Schauenburg. Die Abgabe von 30 Mark lübsch, die der Pastor dem Kloster geben mußte, wenn er sein Amt angetreten hatte, wird abgeschafft. Dagegen erhält das Kloster den von den Bauern zu Kurzenmoor abzulie-

⁵⁴ Doris Meyn: Daniel Freses „Landtafel“ d. Grfsch. Holst. (Pinneberg) aus d. Jahre 1588, in: „Die Heimat“, Heft 10, Okt. 1963.

fernden Kirchenhafer wie bisher. Ein neuer Pastor (in Seester⁵⁵) soll jedoch zur Anerkennung „des Closters Gerechtigkeit“ an das Kloster einen Goldgulden und einen Taler „und nichts weiteres drüber“ zu geben schuldig sein. Wegen des Kirchenackers in Horst wird zwölfens festgelegt, daß die beiden Leute, die ihn unter sich haben und gebrauchen⁵⁶ jeder 5 Mark lübsch, zusammen also 10 Mark lübsch, an die Kirche⁵⁷ erlegen und bezahlen. Damit sind die strittigen Punkte behandelt. Es wird dann noch von der anwesenden Kommission die Grenzscheide zwischen dem Gebiet der Grafen von Schauenburg und dem König und den Herzögen festgelegt.

Bubbe⁵⁸ schreibt, daß die Macht des Klosters über die Klostervogtei durch den Vertrag bedenklich ins Wanken gekommen sei. Vor allem sei der Streit nicht beigelegt worden.

Die Privilegien des Klosters wurden am 2. September 1593 noch einmal von König Christian IV. bestätigt. Er hat auch Versuche unternommen, die Differenzen mit dem Schauenburger Grafen beizulegen. Die vom Grafen beauftragten juristischen Vertreter verschleppten die Verhandlungen, bis im Jahre 1640 der letzte Graf aus dem Hause Schauenburg starb.

Die Ämter Pinneberg, Hatzburg bei Wedel und Barmstedt fielen an König Christian IV. und Herzog Friedrich. Letztgenannter erhielt das Amt Barmstedt, das er an Christian von Rantzau (1649) verkaufte.

Damit war der Streit um die Oberhoheit über das Kloster beendet.

⁵⁵ Seester stand und steht heute noch unter dem Patronat des Klosters.

⁵⁶ Es handelt sich um Erbpacht.

⁵⁷ Der Name der Kirche wird nicht genannt, doch wird es die Kirche in Horst sein.

⁵⁸ a. a. O., II., S. 114 ff.